

## Richtlinien einer Förderung für eine Zentral-Biomasseheizung in der Marktgemeinde Preding

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Preding hat in seiner Sitzung vom 13.07.2021 folgende wirtschaftspolitische Maßnahme zur Förderung von einer Zentral-Biomasseheizung in der Marktgemeinde Preding beschlossen:

### 1. Allgemeine Bedingungen

Ein Förderantrag kann nur vom Förderwerber gestellt werden.

#### **Voraussetzung für die Förderung einer Zentral-Biomasseheizung:**

Es müssen alle zivilgerichtlichen Erfordernisse, insbesondere erforderliche Zustimmungserklärungen zur Errichtung der Anlage erfüllt werden, sowie allfällige erforderliche behördliche Bewilligungen für die Errichtung der Anlage durch den Förderungswerber eingeholt werden.

Der Förderungswerber/Die Förderungswerberin muss zum Zeitpunkt der Antragstellung Liegenschaftseigentümer oder Bauwerber in der Gemeinde Preding sein.

X Gefördert werden nur Anschaffungen bei regionalen/österreichischen Händlern.

X Bei Objektförderungen muss eine rechtskräftige Bau- bzw. Benützungsbewilligung vorhanden sein. Das Erfordernis eines baurechtlichen Verfahrens ist vor Montagebeginn zu klären.

X Der Förderungswerber/Die Förderungswerberin ist damit einverstanden, dass Förderungsvoraussetzungen vor Ort kontrolliert werden können. Für den Fall der Nichteinhaltung der Förderungsvoraussetzungen ist die Förderung nach Aufforderung umgehend zurückzuerstatten.

X Der Förderungswerber/Die Förderungswerberin nimmt zur Kenntnis, dass ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Förderung nicht gegeben ist. Die Auszahlung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Budgetmittel.

Bei Nichteinhaltung der oben angeführten Auflagen muss der gewährte Zuschuss vom Förderungswerber zurückbezahlt werden. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

### 2. Fördergegenstand

Es wird die Errichtung einer Zentral-Biomasseheizung in einer einmaligen Höhe von € 500,00 gefördert.

**Die Gesamtfördersumme pro Jahr von € 5.000,00 wird im Budget der Marktgemeinde Preding vorgesehen und darf nicht überschritten werden!**

Die Anlagen müssen dem Stand der Technik entsprechen.

### 3. Antragstellung

Ein Ansuchen um Gewährung der Förderung ist formlos unter Vorlage der bezahlten Rechnungen (Rechnungsdatum nicht älter als 01.01.2021) an die Gemeinde zu richten. Die Förderung ist objektgebunden. (Zeitraum von 20 Jahren) Es dürfen für die Erlangung der Förderung keine Zahlungsrückstände bei der Gemeinde aufliegen. **Die Förderung wird in Form von LaßnitzTalern abgegolten.**

#### **4. Wirksamkeit**

Diese Richtlinien treten gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 13.07.2021 ab 1. Jänner 2021 in Kraft.

Angeschlagen am: 14.07.2021

Abgenommen am: